

Durchführungsbestimmung
zur
Grundstücksverkehrsverordnung
vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 25 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 73) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Grundstücks Verkehrsverordnung:

§ 1

(1) Die Genehmigungsanträge zu den vorgesehenen Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen und die Anträge zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind schriftlich bei dem für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organ einzureichen. Hat der Rat des Bezirkes die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt, sind diese Festlegungen bei der Einreichung der Anträge zu beachten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages sind die für das Genehmigungsverfahren bestimmten beglaubigten Vertragsabschriften beizufügen, soweit der Vertrag der Beurkundung oder Beglaubigung bedarf. Die für die Grundbucheintragungen erforderliche erste Ausfertigung des Vertrages ist der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu übersenden.

§ 2

(1) Der Genehmigungsantrag zum Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück muß die Erklärung enthalten, welche Gründe für den Verzicht maßgebend sind. Sind sonstige Grundstücksrechte im Grundbuch eingetragen, hat der Eigentümer darüber Auskunft zu geben, ob und in welcher Höhe die Forderungen noch bestehen und wer die Berechtigten sind. Vor der Genehmigung des Verzichts ist dem Eigentümer mitzuteilen, bis zu welcher Höhe die Forderungen erfüllt werden können.

(2) In dem Genehmigungsantrag zur Abgabe von Kaufangeboten sind die Gründe für den beabsichtigten Grundstückserwerb anzugeben.

§ 3

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks sind 3 von den Vertragspartnern Unterzeichnete Ausfertigungen des Vertrages vorzulegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil in Verbindung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten.

Zu § 3 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 4

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ entscheidet über den Genehmigungsantrag nach der erforderlichen Abstimmung mit den anderen beteiligten staatlichen Organen.

(2) Die Genehmigung zur Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem eine Baulichkeit errichtet ist, die sich im Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten befindet, darf nur erteilt werden, wenn das Eigentum an der Baulichkeit auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten übertragen wird.

(3) Bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, die gleichzeitig nach den devisenrechtlichen Vorschriften¹ genehmigungspflichtig sind, hat die Entscheidung nach Abstimmung mit dem danach zuständigen-staatlichen Organ zu erfolgen.

§ 5-

(1) Wird die Erteilung einer Auflage oder die Versagung der Genehmigung auf die gemäß § 3 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs mitzuteilen.

(2) Durch die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht ersetzt.

Zu § 4 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 6

(1) Wird die Genehmigung widerrufen, ist das Grundbuch nach Ablauf der Beschwerdefrist auflr dann zu berichtigen, wenn ein Antrag des Berechtigten nicht vorliegt.

(2) Ist gegen den Widerruf der Genehmigung Beschwerde eingelegt worden, darf die Grundbuchberichtigung, erst nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Beschwerde erfolgen.

Zu § 5 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 7

(1) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann verlängert werden, soweit dies aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen erforderlich und der Nutzungsberechtigten in der Lage ist, das Grundstück auch künftig zu nutzen. Die Verlängerung ist zu befristen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann inhaltlich geändert werden, wenn die bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Erforderliche Ergänzungen des Vertrages sind inhaltlichen Änderungen gleichzusetzen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann gestellt werden:

- a) bei der Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Zuganges der Kündigung;
- b) bei der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.-

(2) Der Antrag auf inhaltliche Änderung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann spätestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres gestellt werden, in dem die Änderung wirksam werden soll.

(3) Einem verspätet gestellten Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Verspätung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist oder volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Gründe es erfordern.

Zu § 6 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 9

(1) Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutz-

¹ Z. Z. gelten das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.